

14.10.11

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

KOM(2011) 370 endg.; Ratsdok. 12046/11

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission und des Europäischen Parlaments, wonach die Steigerung der Energieeffizienz eine wichtige Zukunftsaufgabe und zentral für die Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen ist.
2. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, sowohl die Effizienz bei der Energienutzung in Gebäuden, bei Produkten und Prozessen zu steigern als auch die Effizienz bei der Energieversorgung im Zusammenhang mit der Wärme- und Kälteversorgung, der Energieumwandlung und der Energieübertragung und -verteilung stärker zu nutzen.
3. Der Bundesrat unterstützt auch grundsätzlich die Absicht der Kommission, im Rahmen einer EU-Richtlinie konkrete Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz in der EU zu machen. Der Bundesrat begrüßt, dass dies im Rahmen einer Richtlinie und nicht im Rahmen einer EU-Verordnung erfolgen soll, um den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume bei der nationalen Umsetzung zu eröffnen.

* Erster Beschluss des Bundesrates vom 23. September 2011, BR-Drucksache 379/11 (Beschluss)

4. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, weitere Maßnahmen durchzuführen, um die Einsparziele beim Primärenergieverbrauch von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen. In der Richtlinie sollten die Verbraucherinteressen noch stärkere Berücksichtigung finden.
5. Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat den Ansatz des Richtlinienvorschlags, sowohl im Energieverbrauch als auch in der Energieerzeugung Effizienzpotenziale zu aktivieren. Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Vorschläge der Kommission zu weitreichenden Auswirkungen in Wirtschaft und Verwaltung in Deutschland führen. Sie erscheinen in dieser Form nicht akzeptabel, da hiermit substanzielle negative Eingriffe verbunden wären. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern Milliarden-Investitionen, ohne dass erkennbar ist, wie diese finanziert werden sollen. Aufgrund der Eigentumsstruktur, insbesondere im Gebäudebereich, wird bezweifelt, dass die Ziele für einen großen Anteil der Gebäudeflächen rechtlich durchsetzbar in nationales Recht umgesetzt werden können. Viele Effizienzpotenziale werden nur dann nutzbar sein, wenn es finanzielle Anreize gibt. Allein für eine Verdoppelung der Sanierungsrate, wie sie im Energiekonzept der Bundesregierung festgeschrieben ist, wären ca. 4 bis 5 Milliarden Euro pro Jahr an Zinssubventionen für die Kfz-Gebäudesanierungsprogramme notwendig.
6. Bei neuen Vorgaben zu Energieeinsparungen müssen jedoch in erster Linie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Kosteneffizienz der geforderten Maßnahmen berücksichtigt werden. Maßstab muss bei Investitionen wie auch bei Gebäuden die jeweilige Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungszeitraum sein. Die geforderten Maßnahmen dürfen weder für die privaten Haushalte, noch für die Unternehmen und die öffentliche Hand zu unvermeidbaren, deutlichen Kostenbelastungen führen. Investitionen in Energieeffizienz sollen sich vielmehr mittel- bis langfristig rentieren bzw. möglichst kostenneutral sein.
7. Verschärfte Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz dürfen insbesondere auch nicht die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und das Handwerk. Daher begrüßt der Bundesrat, dass für KMU das Energieaudit im Gegensatz zu großen Unternehmen nicht verpflichtend eingeführt wird.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in ihren weiteren Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz die aufgeführten Bedenken zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass der Richtlinienvorschlag der Kommission entsprechend grundlegend überarbeitet wird.

Zu Artikel 4

9. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluss in BR-Drucksache 142/11 vom 27. Mai 2011 zur Mitteilung der Kommission zum Energieeffizienzplan 2011. Dabei ist die von der Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag gegenüber ihrer Mitteilung vorgenommene Beschränkung der Sanierungsquote auf Gebäudeflächen, die am 1. Januar eines Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen, zu berücksichtigen.
10. Die in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags festgeschriebene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens drei Prozent der im Eigentum befindlichen Gebäudeflächen zu renovieren, verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip. Ein Mehrwert einer europaweit geltenden Sanierungspflicht im Sinne des Erreichens der gesetzten Energieeinsparziele ist nicht zu erkennen. Der bisherige Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands wird nicht berücksichtigt. Der Bundesrat gibt weiter zu bedenken, dass durch eine starre Sanierungsquote derjenige bestraft wird, der bereits energetisch saniert hat. Eine Pflicht zur neuerlichen Sanierung führt zu ökonomisch und ökologisch fragwürdigen Zwangssanierungen in einzelnen Mitgliedstaaten, die sogar aufgrund der dann für andere Bereiche fehlenden Finanzierungsmittel das europäische Einsparziel gefährden könnten.
11. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ab dem 1. Januar 2014 jährlich drei Prozent ihrer gesamten Gebäudeflächen zu renovieren, ist nicht erfüllbar. Dies würde einen erheblichen Anstieg der aktuellen Sanierungsquoten der öffentlichen Gebietskörperschaften erfordern. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage vieler öffentlicher Haushalte ist eine solche Steigerung nicht zu vertreten; andere wichtige öffentliche Investitionen würden damit verdrängt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass Artikel 4 gestrichen wird.

12. Die Richtlinie sollte das bisherige Effizienzniveau in den Mitgliedstaaten berücksichtigen. Statt einer starren Sanierungsquote sollte eine flexiblere Anrechnung auch von Neubauten ermöglicht werden. Bereits durchgeführte Maßnahmen müssen maßnahmenspezifisch unter Betrachtung der jeweiligen Amortisationszeiträume angerechnet werden. Dabei sollte die Anrechenbarkeit von Sanierungsmaßnahmen aufgrund der langen Amortisationszeiträume von langfristigen Maßnahmen auf mindestens fünf Jahre erhöht werden.
13. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass jedenfalls der Wohngebäudebestand aus Artikel 4 des Richtlinienvorschlags herausgenommen werden sollte. Die in Artikel 4 enthaltenen Renovierungsverpflichtungen gehen entschieden zu weit und würden nach der Ausweitung des Anwendungsbereiches nun auch für die kommunalen und öffentlichen Wohnungsbestände kommunaler Wohnungsgesellschaften eine unzumutbare Belastung darstellen.
14. Historische bzw. denkmalgeschützte Gebäude der öffentlichen Hand, z. B. Rathäuser, die oft nicht oder nur teilweise energetisch saniert werden können, sind von der Richtlinie auszunehmen. Sie sind identitätsbildend für die Orts- bzw. Stadtkerne und müssen weiterhin genutzt werden können.
15. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, dass kommunale Wohnungsunternehmen nicht unter den Tatbestand der Modernisierungspflicht nach Artikel 4 Absatz 1 fallen dürfen. Eine solche Verpflichtung führt zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von öffentlichen Wohnungsunternehmen in Relation zu rein privaten Wettbewerbern auf dem Wohnungsmarkt. Kommunale Wohnungsunternehmen müssen über den Umfang wirtschaftlich umsetzbarer Sanierungen unter Berücksichtigung von Sanierungskosten und erzielbarem Mietniveau entscheiden können, wenn untragbare Belastungen der Wohnungsunternehmen in öffentlicher Trägerschaft vermieden werden sollen. Entsprechendes gilt für alle anderen kommunalen Unternehmen, die im Wettbewerb mit rein privat organisierten Unternehmen stehen.

16. Der Verwaltungsaufwand für das geforderte Inventar muss gering gehalten werden, d. h. die Angaben zur Gesamtenergieeffizienz müssen vorhanden oder einfach erhältlich sein und dennoch Gebäudespezifika (z. B. Krankenhaus, Wohnheim) berücksichtigen.

Zu Artikel 5

17. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ab dem 1. Januar 2014 insbesondere Beschaffungsvorgänge von Gebäuden öffentlicher Bedarfsträger davon abhängig zu machen, dass nur Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschafft werden dürfen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Regelung würde in die jeweiligen Liegenschaftsstrukturen eingreifen und die Liegenschaftsverwaltungen der Mitgliedstaaten massiv in ihren Entscheidungskompetenzen einschränken. Für die Mitgliedstaaten würde so die Möglichkeit entfallen, Gebäude günstig zu erwerben und dann im Rahmen eigener Planungen und Funktionszusammenhänge den geltenden Energiestandards entsprechend anzupassen. Zudem ist fraglich, ob der Immobilienmarkt in der Lage wäre, das Angebot im Hinblick auf Artikel 5 der Richtlinie auszurichten.
18. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 i. V. m. Anhang III des Richtlinienvorschlags enthaltenen Anforderungen an das öffentliche Beschaffungswesen auch zu einem erheblichen Mehraufwand führen werden. Insbesondere die Verpflichtung, nur noch Produkte mit festgelegten Energieeffizienzeigenschaften zu verwenden, schränkt die Grundsätze des öffentlichen Auftragwesens unverhältnismäßig ein. Kriterien wie Kosteneffizienz, wirtschaftliche Durchführbarkeit, technische Eignung sowie hinreichender Wettbewerb können nach den vorgesehenen Regelungen jedoch nur zum Teil berücksichtigt werden. Bei der Beschaffung neuer Verwaltungsgebäude ist zu bedenken, dass für Bürgerinnen und Bürger gut erreichbare Gebäude mit entsprechenden Effizienzstandards auch zur Verfügung stehen müssen. Daher ist eine Gesamtbilanz erforderlich, die u. a. den Energieverbrauch durch Wegebeziehungen einbezieht. Außerdem ist zwischen dauerhaft zu nutzenden Gebäuden und temporär zu nutzenden Gebäuden zu unterscheiden. Bei temporär zu nutzenden Gebäuden ist die Energieeffizienz von nachrangiger Bedeutung. Außerdem sind die kommunalen Unternehmen, die in Konkurrenzsituationen zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen stehen, von der

Richtlinie auszunehmen. Eine solche einseitige Belastung wird sonst zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, entsprechenden Verpflichtungen auf europäischer Ebene entgegenzutreten.

19. Zu dem Bereich Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags bekräftigt der Bundesrat die in Nummer 9 der BR-Drucksache 142/11 (Beschluss) geäußerten Bedenken, soweit Bauleistungen und Baustoffe erfasst werden: Entscheidend muss die Energieeffizienz des Gesamtgebäudes sein.

Zu Artikel 6

20. Der Bundesrat begrüßt, dass die Energieeinzelhandelsunternehmen und die Energieverteiler als Akteure im Bereich der Energieeffizienz wahrgenommen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 6 des Richtlinienvorschlags statuierte Pflicht, Energieeffizienzverpflichtungssysteme für Energieverteiler bzw. Energieeinzelhandelsunternehmen einzuführen, zwar Einsparpotentiale mobilisieren, jedoch wirtschaftlich effiziente Energieeinsparungen nicht gewährleisten kann. Durch ein solches Vorgehen wird die Verantwortung für die Energieverwendung von den Nutzern auf die Lieferanten verlagert. Diese können das Verbrauchsverhalten ihrer Kunden aber nicht steuern. Die Einführung von Energieeffizienzverpflichtungssystemen wird mit einem enormen behördlichen Aufwand im Bereich der dann notwendigen Kontrolle der tatsächlich erzielten Einsparungen der Verpflichteten einhergehen. Erfolgversprechender erscheint es, Energieeinsparungen durch Information und gezielte Anreize weiter zu fördern. Energieberatung und die Optimierung der Energieeffizienz, insbesondere bei Endkunden, können daher nur eine freiwillige Aufgabe sein. Hinzu kommt auch, dass den Energieversorgern durch die vorgenannten Aktivitäten zusätzlicher wirtschaftlicher Aufwand entsteht.

21. Aus Sicht des Bundesrates ist es notwendig, die Energieverbraucher direkt durch Beratung, Information und entsprechende Anreize anzusprechen und zu Einsparungen anzuhalten. So sollte die energetische Gebäudesanierung durch die Mitgliedstaaten - wie in Deutschland bereits der Fall - durch zinsgünstige Kredite und/oder verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten gefördert werden. Dies schafft zusätzliche Anreize zur Gebäudesanierung und zusätzliche Nachfrage.
22. Hinsichtlich der jährlich einzusparenden Energie verbietet sich eine Gleichbehandlung von Haushalten oder Betrieben, die bereits große Bemühungen zur Energieeinsparung unternommen haben, und von solchen, die noch keine oder geringe Investitionen in Energiesparmaßnahmen getätigt haben. Artikel 6 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie trifft etwa keine Aussage darüber, wie mit Gebäuden umgegangen werden soll, die keine oder nur sehr wenig Energie benötigen und somit kein weiteres Energieeinsparpotenzial haben (Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser). Gleiches gilt für Betriebe, die schon deutlich unter dem Branchendurchschnitt Energie verbrauchen. Sie dürfen keiner weiteren Einsparquote unterliegen, insbesondere um zu vermeiden, dass sie in Mitgliedstaaten abwandern, deren Energieeffizienzstandards noch nicht so hoch sind (Carbon Leakage).
23. Der Anwendungsbereich von Artikel 6 des Richtlinienvorschlags kann auch Industrieunternehmen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, erfassen, wenn diese Unternehmen Energielieferungen als Nebenzweck ihrer unternehmerischen Tätigkeiten wahrnehmen. Um gegenläufige und widerstrebende Effekte beider Klimaschutzinstrumente und eine Doppelregulierung zu vermeiden, sind Industrieunternehmen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Energieeffizienzrichtlinie auszunehmen.
24. Die in Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c vorgesehene Pflicht zur Übermittlung aktueller Informationen zu Endkundenverbrauch sowie Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten begegnet starken Bedenken. Die Daten

lassen Rückschlüsse auf den gesamten Produktionsprozess eines Industrieunternehmens zu und Bestimmungen, um insbesondere sensible Kundendaten zu schützen, sind nicht enthalten.

25. Die in Artikel 6 Absatz 9 i. V. m. Artikel 17 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Ermächtigung der Kommission, durch delegierten Rechtsakt ein System der gegenseitigen Anerkennung der im Rahmen nationaler Energieeffizienzverpflichtungssysteme erzielten Energieeinsparungen einzuführen, wird abgelehnt. Die Kommission erhält hierdurch die Möglichkeit, ein System europaweit handelbarer Energieeinsparzertifikate zu etablieren. Delegierte Rechtsakte sind aber nur dann möglich, wenn bestimmte nicht wesentliche Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes geändert werden sollen. Die Möglichkeit der Einführung eines europaweiten Energieeinsparzertifikatehandels sprengt diesen Rahmen.

Zu Artikel 7

26. Die in Artikel 7 geforderten Energieaudits werden grundsätzlich unterstützt, da sie die Ressourcen- und damit die Produktionseffizienz steigern können.
27. Der Bundesrat stellt fest, dass für Haushaltskunden derzeit kein Markt für Energieeffizienzdienstleistungen besteht. Die Bundesregierung wird gebeten, die bestehenden Förderprogramme für Energieeffizienzmaßnahmen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern bzw. neue Anreizsysteme für besonders energieeffiziente Geräte und Produkte über den Energie- und Klimafonds einzuführen.

Zu Artikel 8

28. Nach Artikel 8 sollen getrennte Strom-, Erdgas-, Fernwärme- oder Fernkälte- und Fernwarmwasserzähler bereitgestellt und installiert werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der flächendeckende verpflichtende Austausch der bisherigen Zähler gegen neue individuelle (intelligente) Strom- und Gaszähler nicht rechtlich vorgeschrieben werden sollte. Im Hinblick auf die anfallenden Investitionskosten ist das damit bezweckte Einsparpotential für die

Kunden zu gering und damit die Maßnahme insgesamt unwirtschaftlich (Artikel 8 und Anhang VI des Richtlinienvorschlags).

Im Hinblick auf die bereits installierten Heizkostenregler ist fraglich, ob sich beim Einsatz von Wärmemengenzähler ein Mehrwert ergibt. Dies könnte zu Kosten führen, die nicht im Verhältnis zu den Zielen der Maßnahme stehen. Insbesondere wird lediglich eine Regelung zu den Zählgeräten, nicht aber zu den Zählsystemen und zu dem Abrechnungssystem getroffen. Die Maßnahme ist nicht erforderlich.

Die Regelung zur Betriebskostenabrechnung unterfällt weitestgehend dem nationalen Recht, da es Teil des Mietrechts ist (vgl. §§ 556 ff. BGB). Es besteht somit grundsätzlich keine Zuständigkeit der EU. Soweit die Abrechnung dem Verbraucherschutz dient und damit der geteilten Zuständigkeit unterliegt, ist dem Grundsatz der Subsidiarität verstärkte Bedeutung zuzumessen. Es ist somit lediglich ein weiter Rahmen zu regeln.

Die Möglichkeit der elektronischen Abrechnung als Alternative zur postalischen Abrechnung nach Artikel 8 Absatz 2 ist zu befürworten. Auch sind ergänzende Informationen zum vergangenen Verbrauch sinnvoll, so dass die Endkunden daraus Schlüsse auf ihr Verbrauchsverhalten ziehen können. Es ist jedoch fraglich, ob dies zusätzlich zu Artikel 7, den Energieaudits für alle Endkunden, notwendig ist oder in Abstimmung damit erfolgen soll. Diese Regelungen sind aufeinander abzustimmen.

Ein kostenloses Angebot für eine zusätzliche Informationsbereitstellung ist nicht erforderlich, da jeder Endkunde durch die kostenlose Endabrechnung einen Überblick über das eigene Verbrauchsverhalten erlangt.

Die nach Anhang VI regulierten Abrechnungszeiträume ergeben gegenüber der jährlichen Abrechnung kaum einen Mehrwert, insbesondere dann nicht, wenn es dem Einzelkunden möglich ist, elektronisch seine Verbrauchsdaten abzurufen. Jedenfalls sollten die Abrechnungszeiträume homogen ausgestaltet werden. Zudem widerspricht es dem Verbraucherschutz, den Einzelnen mit einer Vielzahl von Abrechnungen zu überfordern, die nicht nur Verwaltungsaufwand erfordern, sondern auch Ressourcen in Anspruch nehmen.

29. Die monatliche Abrechnung sollte wie bisher nur auf Wunsch des Kunden erfolgen. Eine Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung verbunden mit zahlreichen zusätzlichen Informationen führt zu erheblich höheren Kosten bei den Energieversorgern. Diese Kosten müssten letztlich von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen werden, obwohl nur wenige Kunden die Möglichkeit haben werden, ihren Stromverbrauch zu optimieren. Zusätzlich müssen die spezifischen Probleme, insbesondere der Wärmeversorgung bei Zentralheizungen, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von Energieverteilern unter 75 GWh erscheint nicht ausreichend. Außerdem sind Datenschutzgrundsätze zu beachten. Darüber hinaus sind Änderungen im Bereich des Mess- und Eichwesens erforderlich.
30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bereits im Vorfeld der Richtlinie eine Strategie zur marktgetriebenen Einführung intelligenter Zählersysteme in den privaten Haushalten mit den größten Effizienzpotenzialen aufzustellen. Dabei müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher in angemessener Weise von den Kosteneinsparungen profitieren, die sich durch den Einsatz intelligenter Systeme innerhalb der Versorgungskette Energie ergeben. Nur solche intelligenten Zähler sollten Verwendung finden, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern über zusätzliche Informationen ihren Energieverbrauch und ihr Verbraucherverhalten transparenter darstellen. Die Einhaltung des Datenschutzes und die Grundsätze der Datensparsamkeit, der Transparenz und der Freiwilligkeit sind zu beachten.

Zu Artikel 9

31. Die in Artikel 9 vorgesehene Sanktionierung Dritter durch die Mitgliedstaaten (in diesem Fall die Länder, die Kommunen und ihre Einrichtungen sowie die Energieversorger) wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Zu Artikel 10

32. Die grundsätzliche Zielrichtung des Artikels 10 des Richtlinienvorschlags zur Förderung der Effizienz bei der Fernwärme- und -kälteversorgung ist zu begrüßen.

33. Die in Artikel 10 vorgeschriebenen Effizienzmaßnahmen bei der Wärme- und Kälteversorgung sind aus Sicht des Bundesrates im Hinblick auf die Kompetenzzuweisung der EU für den Bereich der Energie und das Subsidiaritätsprinzip nicht akzeptabel. Die zu erfüllenden konkreten Voraussetzungen bei den Wärme- und Kälteplänen in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne berücksichtigen nicht lokale und regionale Gegebenheiten. Die in Artikel 10 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags statuierte Pflicht zur Erstellung eines nationalen "Wärme- und Kälteplans" bzw. die zu erfüllenden konkreten Voraussetzungen greifen jedoch massiv in die kommunale Planungshoheit und damit in die Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 GG ein. Ein solcher Plan schränkt außerdem die Flexibilität der Entscheidungsträger auf regionaler und lokaler Ebene erheblich ein. Im Rahmen des Energiepakets der Bundesregierung sind bereits Sonderregelungen hinsichtlich der räumlichen Planung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie diskutiert und entsprechende städtebauliche Regelungen beschlossen worden. Ein Bedarf für weitergehende nationale oder gar europaweite Vorgaben in diesem Sinne ist daher nicht erkennbar. Zusätzlich begründet die Erstellung eines "Wärme- und Kälteplans" einen enormen bürokratischen Aufwand. Auch im Hinblick auf den Ausbau dezentraler Netze, die erneuerbare Energien berücksichtigen, ist eine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedstaaten daher abzulehnen.
34. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die verbindliche Prüfung für den Einsatz von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. Eine Allokation von Kraftwerken aus volkswirtschaftlichen Gründen und zur Sicherung der Netzstabilität muss jedoch möglich bleiben. Die vielschichtigen Aspekte der Standortwahl mit ihren umfangreichen und unterschiedlichen Kriterien müssen gleichgewichtig erhalten bleiben.
35. Bei der Standortwahl sollten daher die umfangreichen und unterschiedlichen Kriterien wie Zugang zum Stromnetz, Anlieferung des eingesetzten Primärenergieträgers und zukünftig auch die Stützung des Netzes gleichgewichtig neben der Wärmenutzung erhalten bleiben. Um nicht andere technische Effizienzverbesserungen zu verhindern, sollte vor einer Wärmeauskopplung geprüft werden, inwieweit sie im Rahmen einer Modernisierung möglich und machbar ist.

36. Der Bundesrat lehnt die Pflicht zur Erarbeitung von Genehmigungskriterien ab, die gewährleisten sollen, dass neue oder modernisierte Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme entsteht, die Abwärme auffangen und nutzen (Artikel 10 Absatz 8 des Richtlinienvorschlags). Bereits vor Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) war eine entsprechende Pflicht zur Abwärmenutzung bei Industrieanlagen, die über eine Verordnungsermächtigung näher ausgestattet wurde, im BImSchG geregelt. Aufgrund der Komplexität der Materie wurde eine entsprechende Wärmenutzungsverordnung jedoch nicht erlassen. Die Möglichkeiten für Wärmeauskopplung, -transport und -nutzung sind auch heute nicht an jedem Standort gleichermaßen gegeben.

Zu Artikel 11

37. Die in Artikel 11 geregelte Pflicht der Mitgliedstaaten, ein Inventar mit Energieeffizienzdaten zu erstellen, ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der zusätzlich zu den in Artikel 19 geforderten umfangreichen Berichtspflichten zu leisten ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen zusätzlichen bürokratischen Lasten auf europäischer Ebene entgegenzutreten.

Zu Artikel 12

38. Der Bundesrat spricht sich gegen verpflichtende Bestimmungen zu den Effizienzkriterien für die Regulierung von Energienetzen aus. Die starke Differenzierung der Netzentgelte erfordert hohe Investitionskosten der Netzbetreiber und überfordert die Letztverbraucher. Anders als bei der Tarifgestaltung im Telekommunikationsbereich müssen Gas und Strom in bestimmten Zeiten verfügbar sein. Der Letztverbraucher hat in der Regel keine Verlagerungsmöglichkeit. Abzulehnen ist auch, dass die Netzentgelte als Subventionsinstrument zur Förderung dezentraler Einspeisung verwendet werden. Statt aus Steuermitteln erfolgt die Subvention intransparent über die Netzentgelt-Tarifgestaltung. Ferner würden auch die bürokratischen Anforderungen deutlich ansteigen, da die Regulierungsbehörden die Umsetzung der Energieeffizienzkriterien zu überwachen hätten (Artikel 12 und Anhang XI des Richtlinienvorschlags).

Zu Artikel 13

39. Für Deutschland bedarf es aus Sicht des Bundesrates keiner weiteren Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifizierungssysteme für Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen. Insbesondere das Handwerk verfügt mit dem dualen Ausbildungssystem und der Meisterprüfung über ein hohes Ausbildungsniveau. In den jeweiligen Ausbildungsverordnungen sind bereits energetische Aspekte hinreichend berücksichtigt. Gleiches gilt für Ingenieurstudiengänge. Darüber hinaus gibt es in Deutschland ein breites Spektrum von standardisierten Zusatzqualifikationen, wie z. B. der "Gebäudeenergieberater". Neue Zertifizierungssysteme bringen daher für Deutschland keinen zusätzlichen Nutzen, sind aber mit mehr Aufwand und Kosten verbunden.

Zu Artikel 15

40. Der Bundesrat sieht für die in Artikel 15 vorgesehenen Änderungen des Mietrechts, die in die mietrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten eingreifen, keine Regelungskompetenz bei der EU.

Auf Grund der mitgliedstaatlichen Besonderheiten können Maßnahmen in diesem Bereich auf der Ebene der Mitgliedstaaten wesentlich besser verwirklicht werden.

Direktzuleitung an die Kommission

41. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.